

SATZUNG

des

Eisenbahner Sportverein

Rottweil e.V.

- § 1 Der Eisenbahnersportverein Rottweil e.V. mit Sitz in Rottweil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend- und Seniorenmitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend und aktiven Mitglieder.
- § 2 Alle Mitglieder sollen die gleiche Wertschätzung und Anerkennung erfahren, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4
- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
 - 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
- 7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES), Karlstraße 4-6, 60329 Frankfurt/Main“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Sportkeglerverbandes Südbaden (SKVS) und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung, usw.), insbesondere hinsichtlich seiner Mitglieder.

- § 8
- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2) Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
 - 3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied unterzeichnet werden soll.
Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 4) Mit der Aufnahme des Mitglieds unterwirft sich die betroffene Person den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden:

 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen mindestens ein Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht zu.
Für Jugendliche gelten die Bestimmungen entsprechend.
- 6) Stimmberechtigt sind Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahre.

§ 9 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige).
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält.

§ 12 a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Rottweiler Tagespresse.
 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
Erstattung der Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Vereinskassiers, des Jugendleiters, des Seniorenbeauftragten, der Kassenprüfer und der einzelnen Abteilungsleiter. Entlastung der Vorstandes und der Kassenprüfer. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Neuwahlen.
 3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein.
Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, können auch später eingereicht werden.
 4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
 5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und mindestens zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:
1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält.
 2. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

- § 13
- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden
 - b) dem Vereinskassier und dessen Vertreter
 - 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 3) Der Vorstand ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, usw. einzuberufen.
 - 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- 5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Position neu wählt.

§ 14

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden
 - b) dem Vereinskassier und dessen Vertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter und evtl. dessen Vertreter
 - e) den Abteilungsleitern und evtl. deren Vertreter
 - f) dem Seniorenleiter
 - g) dem Medienbeauftragten
 - h) bis zu 4 Beisitzer, von denen einer nach Möglichkeit aus der Vereinsjugend gestellt werden soll
- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2., usw.
- 4) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in einer Aufgabenbeschreibung verzeichnet.

§ 15

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. bis 4. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsbemächtigt. Für Rechtsgeschäfte von EUR 5.000 bis zu EUR 10.000 bedarf es der Zustimmung von zwei Vorsitzenden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vorsitzenden.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern und in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 500 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen muss.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind berechtigt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Rechtsgeschäfte nach §30 BGB bis zu EUR 200 abzuschließen.

- § 16
- 1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem oder mehreren Abteilungsleitern geführt.
 - 2) Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
 - 3) Sofern Abteilungen des Vereins eigene Hilfskassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.
- § 17
- Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, u.a.) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögens des Vereins vergeht.
- § 18
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine zur Verfügung zu stellen (siehe § 5 der Satzung).

Rottweil, 8. Mai 2009

Jens Kaschuba
1. Vorsitzender

Reinhold Jendel
2. Vorsitzender

Georg Kaschuba
3. Vorsitzender

Josef Hattler
4. Vorsitzender